



NACHLESE

„Standortpolitik kontra Umweltschutz und Bürgerrechte?“

Veranstaltung von **Umwelt Management Austria** am 16.04.2018 im
PIER 50 Demo Center, Brigittenauer Lände
50-54, Konferenzraum 1, 1200 Wien

Prof. Dr. Reinhold Christian, Geschäftsführer von **Umwelt Management Austria**, konnte am 16. April 2018 beim hoch aktuellen Fachdialog zum Thema „**Standortpolitik kontra Umweltschutz und Bürgerrechte?**“ wieder viele interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie überaus kompetente und engagierte Vortragende begrüßen. Im Publikum waren Vertreterinnen und Vertreter der Bundes- und Landespolitik, von Sozialpartnern, NGOs, Universitäten, Schulen, Consulting-Unternehmen, Medien, Zuständige für Umwelt- und Klimaschutz aus der Verwaltung, Rechtsanwälte und interessierte Bürgerinnen und Bürger.

„Vehement beklagt die Wirtschaft die aktuelle Abwicklung von Verfahren: Dauern und Kosten explodieren, Bürokratie belastet, Personal bei Behörden fehlt, Anrainer und Umwelt-NGOs verzögern und verhindern Projekte.

Umweltorganisationen und die Zivilgesellschaft empfinden diese Klagen als bedrohlich. Sie befürchten, dass Mitsprachrechte und Umweltstandards aber auch soziale Standards reduziert oder unterlaufen und der Zugang zum Recht erschwert werden.

Der Streit um die dritte Piste beim Flughafen Wien hat gezeigt, dass diesbezüglich einiges im Argen liegt: Gerichte und Richter wurden von Projektwerbern, Interessenvertretungen und Politikern verbal heftig attackiert, die Landeshauptleute wollten den Gerichten Entscheidungen entziehen und in einer Ho-Ruck-Aktion sollte die Bundesverfassung spontan geändert werden. Sachverhalte, Fakten und geordnete Abläufe haben in dieser Debatte bestenfalls eine untergeordnete Rolle gespielt.

Das aktuelle Regierungsprogramm nimmt auf diese Problematik mehrfach Bezug. Stichworte wie einerseits Standortentwicklung, Verfahrensbeschleunigung, vollkonzentrierte Genehmigungsverfahren (Eine Regierungsvorlage für eine diesbezügliche Verfassungsänderung wird vorbereitet), andererseits Umsetzung der Aarhus-Konvention, Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie, aber zugleich Ausbau der Wasserkraft belegen das.“, so der Moderator Prof. Dr. Reinhold Christian in seiner Einleitung.

Christian machte darauf aufmerksam, dass die geplante Staatszielbestimmung schmerzt.

Umwelt Management Austria setzt sich für den Einklang von Ökologie und Ökonomie in Forschungsarbeiten, aber z.B. auch im postgradualen MSc-Lehrgang Management & Umwelt ein. Bereits im Vorjahr hatte das Forum Wissenschaft & Umwelt, bei dem der Vortragende Herr Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner Vizepräsident und Prof. Dr. Reinhold Christian Präsident ist, eine Stellungnahme zur geplanten Staatsziel-Änderung eingebracht.

Dr.ⁱⁿ Christina Burger, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Abteilung Wirtschaftspolitik, wurde gebeten zum Thema „Standortpolitik kontra Umweltschutz und Bürgerrechte? Ökonomische Aspekte zum Regierungsvorhaben“ zu referieren, war aber leider kurzfristig erkrankt. Eine Vertretung ihrer Person war vom BMDW nicht nominiert worden, was viele der Anwesenden beim Fachdialog bedauerten bzw. kritisierten.

Mag.^a Judith Schreiber, E.M.B.L.-HSG., Vereinigung der Österreichischen Industrie (IV), referierte zum Thema „Ineffiziente Genehmigungsverfahren – Probleme und Lösungsvorschläge“ und stellte auch die Stellungnahme der IV zum „Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, Änderung“ vor.

Eingangs kritisierte die Referentin den dritten Absatz der Einladung zum Fachdialog am 16.04.2018 als nicht zu treffend und polemisch.

Die Referentin sprach davon, dass es besonders ausufernde UVP-Verfahren gibt. Laut einer von der IV beauftragten Studie des Industriewissenschaftlichen Instituts¹ (IWI) sehen 90% der befragten Unternehmen nach dem dritte Piste-Urteil die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Österreich mittel- bis langfristig gefährdet. Das Gesamtvolumen dieser Investitionen im Zusammenhang mit der Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit würde rund 4,3 Milliarden Euro betragen.

Sie machte auf das geplante Staatsziel im Jahr 2017 und den kurzfristigen Rückzug der SPÖ-Fraktion aufmerksam. Die Referentin hinterfragte, warum es das Argument gibt, dass der Umweltschutz ausgehebelt werden soll. Im Sinne der Gleichheit sollten ihrer Auffassung nach beide Staatsziele – also Umweltschutz und Wettbewerbsfähigkeit - im BVG zu finden sein. Sie war der Meinung, dass in Zukunft nicht nur der Umweltschutz herangezogen werden sollte. Die Hysterie ist der Industriellenvereinigung auch deshalb nicht begreiflich, weil Wettbewerb auch im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu finden ist. Konkret wird aus der Staatszielbestimmung Wirtschaftsstandort eine Handlungs- und Gewährleistungspflicht des Staates zur Sicherstellung der Erwerbs- und Unternehmensfähigkeit abgeleitet. Dies stehe nicht nur im Einklang mit dem

¹ <http://www.iwi.ac.at/index.php/impressum.html> 17.04.2018

Staatsgrundgesetz (insbesondere Art. 5 und Art. 6), sondern auch mit dem Europäischen Primärrecht über die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (insbesondere Art. 16 und 17), sowie Art. 173 des AEUV, welcher normiert:

„Die Union und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union gewährleistet sind.“ Daneben enthält der AEUV bekanntlich ein klares Bekenntnis zu einem hohen Umweltschutzniveau in der Union.

Sie erinnerte daran, dass es in einigen österreichischen Bundesländern bereits das Staatsziel Wirtschaftswachstum gibt. Nachfolgend werden Inhalte der Präsentation von der Referentin dargestellt:

Durch das IWI wurde ebenfalls im Auftrag der IV eine Umfrage zur Aarhus-Konvention durchgeführt. Jeweils 86% der befragten Unternehmen meinten, dass es von Umwelt-NGOs weder lösungsorientiertes noch sachliches Verhalten gibt. 2/3 der befragten Unternehmen sahen Verzögerungen in Genehmigungsverfahren durch Umwelt-NGOs. Mitglieder machten anhand von Beispielen auf Erfahrungen mit Projektgegnern aufmerksam:

- Behörden bearbeiten inhaltliche Einwendungen trotz fehlender Parteistellung
 - Instrumentalisierung etwa von Nachbarn durch NGOs, Bürgerinitiativen (BIs)
 - z.B. Schmetterlingssterben eingewendet durch Anrainer
- eine BI im Weinviertel nutzte hinsichtlich von Arten dieselbe Argumentation wie zur Salzburgleitung
- Eine BI brachte nach der Eingabe zu Wanderfalken ein Last-Minute Gutachten Biber in der Sache Linzer Westring ein. Damit kam es zu einer weiteren Verzögerung.
- Umplanung der 380kV Leitung in der Steiermark: für ein Vogelnest
- missbräuchliches wiederholtes Einbringen von Anliegen zur Verzögerung
- BI wird zum Selbstzweck einer oder weniger Personen

Schreiber meinte, dass dies durch Aarhus verschärft werden wird. Sie bezweifelte aber nicht, dass Aarhus rasch umgesetzt werden muss. Derzeit würden Behörden durch diverse Eingaben unnötig beschäftigt. Nach Auffassung der IV bedarf es eines möglichst einheitlichen Rechtsrahmens für diesen Verfahrenstypus (völkerrechtlicher Vertrag zur Öffentlichkeitsbeteiligung/Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten), der einerseits eine unionsrechtskonforme Umsetzung gewährleistet (Rechtssicherheit), andererseits eine überschießende Implementierung verhindert (kein gold plating) und darüber hinaus die Schieflage nicht weiter zu Lasten der Projektwerber verschiebt.

Als Lösungsansatz schlug sie vor:

- Moderne Kundmachung und Zustellfunktion
 - a) Zentrale benutzerfreundliche Kundmachungshomepage als zeitgemäße und

kosteneffiziente Form ist ausreichend

b) Mit Tag der Kundmachung iSd a) gilt Bescheid als zugestellt

- Missbrauchsverbot
 - Begründungspflicht für nachträglich vorgebrachte Einwendungen (Präklusion)
 - vgl. etwa ZPO Prozessförderungspflicht
- Altbescheide
 - keine Rückwirkung auf Altbescheide, Vertrauensschutz iSd Judikatur des Verfassungsgerichtshofs
 - bzw. Begrenzung durch Kenntnis haben müssen plus Absolutfrist
- Öffentlichkeitsbeteiligung iSd Art.9 (2) AK
 - Erheblichkeitsschwelle: Öffentlichkeitsbeteiligung in Genehmigungsverfahren nur bei zumindest potentiell erheblichen Umweltauswirkungen (Überprüfung der Erheblichkeit auf Antrag – vgl. vereinfachtes Verfahren Nachbarn GewO?)
 - Beteiligung von Umwelt-NGOs ist auf die in Art 6 AK vorgesehenen Rechte zu beschränken
- Beschwerderecht iSd Art. 9 (3) AK
 - a) Umwelt-NGOs sind Beschwerderechte einzuräumen
 - b) Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu
 - c) Kein Revisionsrecht an den VwGH

Darüber hinaus gibt es weitere Vorschläge der IV zum UVP-Gesetz, auf die die Referentin aber nicht weiter einging.

Nach Meinung der IV muss es einen Ausgleich beim Kräfteverhältnis Projektwerber/Projektgegner geben:

- NGOs:
 - Legitimation: regelmäßige Überprüfung, Anerkennungskriterien
 - Transparenz (insbes. Finanzierung)
 - Beschränkung auf sachlichen Wirkungsbereich
- Bis:
 - tatsächlich verbliebene Unterstützer überprüfen (speziell in längeren Verfahren)
 - Pro-Bis als Partei zulassen (UVP)
- LUAs:
 - Rolle hinterfragen, wenn Aarhus Kompetenzen zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen zu NGOs verschiebt
- NGOs, Bis, LUAs:
 - keine aufschiebende Wirkung (vgl. LUA OÖ)
 - kein Revisionsrecht VwGH/Beschwerde VfGH (vgl. LUA OÖ)

Christian ging auf die einleitende Kritik von Schreiber ein. Die in der Einladung erwähnten

Vorgänge sind nachweisbar dokumentiert. „Sogar der Titel des Gesetzes zu den Staatszielen wird mit der gegenwärtigen Gesetzesvorlage geändert, dabei fällt der Umweltschutz hinaus. Tatsächlich gebe es nur wenige Verfahren mit exorbitant langer Verfahrensdauer. Die Verzögerung von Verfahren sei oft nicht durch NGOs oder BIs verursacht, sondern durch mangelhafte Einreichungen und fehlende Ressourcen bei den Behörden. An sich sei ja wohl die Verfahrenskonzentration ein Vorteil für Projektwerber.

Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner, JKU Linz, Institut für Umweltrecht sprach zum Thema „Staatsziele, Verfahrensdauern, Umweltschutz – Reformbedarf?“ und informierte über jene Stellungnahme seines Instituts zum „Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung“.

Er teilte mit, dass den Medien zu entnehmen war, dass sich ein amerikanischer Rechtsanwalt auf Grund der Umweltzerstörung und fehlenden Maßnahmen dagegen verbrannt hat. Verbrennen wird sich Kerschner auf keinen Fall.

Er machte darauf aufmerksam, dass auch die Wissenschaft um die Bedeutung von Wirtschaft und Industrie weiß. Diese müsste aber ohne erhebliche Umweltzerstörung auskommen. In keinem anderen Zeitraum haben die Menschen die Umwelt so zerstört wie in den letzten 50 Jahren. Kerschner deutete an, dass er bei einer IV-Veranstaltung auf Grund seiner Aussagen schon mit „dem nassen Fetzen“ davongejagt wurde.

„Wir sind anmaßend gegenüber zukünftigen Generationen. Wir müssen unseren zukünftigen Generationen eine zukunftsfähige Lebensweise ermöglichen. In den letzten 7 bis 9 Jahren wurde von Wirtschaft und Industrie eine Kampagne für eine möglichst freie Fahrt im Sinn von Dividenden und „Cash“ gestartet. Es muss aber möglich sein, andere Positionen zu vertreten.“, verdeutlichte der Referent. „Mit golden Plating meint man, dass EU-Umweltrecht übererfüllt wird. Das mag in wenigen Fällen so sein, im Grunde genommen aber nicht. Österreich ist kein EU-Umweltmusterland mehr, sondern wurde in den letzten Jahren immer häufiger verurteilt, weil Richtlinien nicht rechtzeitig oder nicht richtig umgesetzt wurden. Im Österreichischen Wasserrecht gibt es kein Verursacherprinzip. Auch im Verkehrsbereich ist dies der Fall. Wenn man Gewinne aus einem bestimmten Verhalten zieht, dann muss man auch die Kosten dafür tragen. Das Umwelthaftungsgesetz ist durch Änderungen völlig harmlos, zahnlos.

Kerschner las den Vorschlag zur „Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung“ vor. Auch die Materialien zum Vorschlag lauten anders als im Jahr 2017. Der Referent war der Auffassung, dass es weder in der EU noch irgendwo auf der ganzen Welt mit den Vorschlägen zur Staatsziel-Änderung vergleichbare Vorgaben im nationalen Recht gibt. Auch nicht in Deutschland, wo die Wirtschaft ausgezeichnet funktioniert. Nebenbei merkte er an, dass derzeit auch in Österreich die

Wirtschaft ohne neue Staatsziele gut funktioniert. Der Referent stellte die Frage nach den Konsequenzen des geplanten Staatsziels. Er las Abschnitte aus den Materialien vor: „Der Staat hat eine Handlungs- und Gewährleistungspflicht, ...“ Dies gilt nach Auffassung von Kerschner auch für ausländische Unternehmen mit Standort in Österreich. Können diese dann im Inland klagen? Auch das Finanzministerium hatte Bedenken dazu geäußert. Das alles und anderes müsste man bei diesem Staatsziel bedenken.

Hintergrund des Vorschlags zur Änderung der Staatsziele war die Nicht-Genehmigung der dritten Piste in Wien. In der Wissenschaft gab es große Zustimmung dafür. Noch unter der alten Regierung hatten sich 50 Wissenschaftler gegen die Staatsziel-Änderung gewandt. Es folgten disziplinierte Androhungen gegen die Wissenschaftler. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist nach Auffassung von Kerschner völlig unhaltbar.

„Das Staatsziel umfassender Umweltschutz und später Nachhaltigkeit ist eine Folge der Geschehnisse um Hainburg und Zwentendorf. Jetzt soll dieses ökologische Lämpchen auf dem Altar dritte Piste geschlachtet werden. Es bleibt nicht bei diesem Staatsziel. Es soll auch ein Standortentwicklungsgesetz folgen, wo es einen Standortanwalt aber auch ein Standortkomitee, einen Standortbeirat, ... mit Vertretern der Wirtschaft geben soll.“

Ökonom Tichy meinte am 18. März dieses Jahres zum geplanten Staatsziel in der Zeitschrift „Zeit“² (Online-Ausgabe): „absoluter Unsinn“, „völliger Kurzschluss“, ...

Tichy und auch Experten für öffentliches Recht sehen eine geringe Bedeutung der geplanten Staatsziele. Kerschner sieht dies aber anders: „Eine Entscheidung wie zur dritten Piste durch das Bundesverwaltungsgericht soll es nicht mehr geben. Freie Fahrt für Wirtschaft und Industrie.“

„Das Staatsziel ist aber nicht notwendig, weil unsere Verfassung bereits zwei wichtige Ziele in Form von Grundrechten beinhaltet (Eigentumsfreiheit, Erwerbsfreiheit).“, so Kerschner weiter und „Die Ausgangsposition in Genehmigungsverfahren ist derzeit schon für die Wirtschaft günstig. Alles, was nicht verboten ist, ist erlaubt. Konsequenz in der Regel: Die Beweislast liegt bei der Behörde.“

„Die Latte für das UVP-Verfahren liegt hoch bei Schädigung der Umwelt, ganz wenige Projekte wurden aber deshalb abgelehnt. Wenn nicht ganz eindeutig nachweisbar ist, dass Gesundheit oder Eigentum gefährdet sind, dann muss die Behörde schon jetzt zu Gunsten der Wirtschaft, der Industrie entscheiden.“

Die Behörde bedient sich zudem der Amtssachverständigen. Kerschner ist der Auffassung, dass diese strukturell befangen sind.

² <http://www.zeit.de/2018/12/verfassungsänderung-oesterreich-standort-gunther-tichy> 17.02.2018

Eine Benachteiligung der Projektwerber gäbe es nicht.

Unbestrittenermaßen sind die Grundrechte Eigentum und Erwerbsfreiheit die verfassungsrechtlichen Fundamente der freien Marktwirtschaft. Die Staatsziele umfassender Umweltschutz/Nachhaltigkeit konnten bisher als wichtige öffentliche Interessen diese Grundrechte begrenzen. Ein absoluter Vorrang des Umweltschutzes war daraus nie abzuleiten.

Das neue geplante Staatsziel soll und kann die „alten“ Staatsziele paralysieren, weitgehend beschränken oder womöglich gar auflösen. Das neue Staatsziel „wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort“ ist auf Wirtschaftswachstum ausgerichtet und damit ein entsprechender Handlungsauftrag für alle Staatsorgane.

Auch auf der Ebene einfacher Gesetze (z.B. Wasserrechtsgesetz, Gewerbeordnung, Abfallwirtschaftsgesetz) stünde dann bei Interessenabwägungen schon jetzt dem Umweltschutz die Keule der internationalen Wettbewerbsfähigkeit gegenüber.

Wenn wir dem Staatsziel Umweltschutz 1 geben und Wirtschaftsstandort bzw. Wettbewerbsfähigkeit 1 ergibt sich Null. Es besteht die Gefahr, dass das alte Staatsziel eingeschränkt wird. Dies ist, nach Auffassung von Kerschner, gewollt, um zu insofern unbeschränkten Grundrechten Eigentum und Erwerbsfreiheit zu kommen. In der ökosozialen Marktwirtschaft sollte dies aber nicht der Fall sein!

„Wer die Welt liebt, wer die Erde liebt, wer die Kinder, Enkel liebt, ist für Umweltschutz aber nicht nur als Glaubensbekenntnis.“, so Kerschner abschließend.

Christian bedankte sich für die spannenden Referate und meinte, dass es auf Grund der gegensätzlichen Inhalte viel Stoff für die Diskussion geben wird.

Schreiber konnte dem $1 - 1 = 0$ nicht folgen, denn der Umweltschutz sei im Vorschlag zu den Staatszielen nach wie vor explizit genannt und dies doppelt. Zudem machte sie darauf aufmerksam, dass der Koalitionspakt in Deutschland ein Infrastrukturbeschleunigungsgesetz enthalte.

Sie meinte, dass die 50 Wissenschaftler das Recht zu Stellungnahmen haben. „Disziplinierungen“ hätte es aufgrund der fehlerhaften Verwendung der Logos der Universitäten gegeben. Kerschner machte auf das Grundrecht der Unabhängigkeit der Forschung aufmerksam. Das Problem des Logos sei auch zwischenzeitlich geklärt.

Kerschner versuchte mit der ganz einfachen Rechnung die Problematik darzustellen. Er glaubt, dass sich die alten und neuen Staatsziele aufheben werden und die Fundamente der freien Marktwirtschaft überbleiben. Der ökologische Aspekt wird paralysiert.

Schreiber war der Auffassung, dass die Staatsziele als Interpretationshilfe von Richtern herangezogen würden. Kerschner widerholte seine Auffassung, dass die freie Marktwirtschaft letztlich allein in den Fokus rücken wird.

Schreiber meinte, dass sehr wohl im Zweifel Dinge verboten werden können. Als Beispiel nannte sie die REACH-Verordnung. Kerschner merkte allerdings an, dass die REACH-Verordnung mitnichten das Vorsorgeprinzip umgesetzt habe. Es wurden zahlreiche Chemikalien unter Vernachlässigung der Vorsorgepflicht zugelassen. In Österreich wurde das Vorsorgeprinzip nicht umgesetzt.

Schreiber fragte, ob man nach der Umsetzung der Aarhus-Konvention noch Umweltschlichter benötige.

Kerschner gab Schreiber in einem sehr recht: „Im Sinne der Ökologie müssten Verfahren im Bereich der erneuerbaren Energien beschleunigt werden. Dies betrifft Leitungen, aber auch Speicher. Der Klimawandel ist die größte Herausforderung und größte Sorge. Leider ist unsere Regierung dabei nicht so gut unterwegs.“

Im Bereich der Umfragen muss man immer vorsichtig sein, so Kerschner. „Es gibt Verfahren mit einer Dauer von 10 bis 12 Jahren. Es bräuchte ein Clearing- oder ein Mediationsverfahren in der ersten Instanz. Da könnte man durchaus zusammenarbeiten und gemeinsam Sachverständige mit Kompetenz bestellen. Dann wäre der Konsens schneller möglich.“ Schreiber bestätigte den Mangel an Sachverständigen.

Christian machte darauf aufmerksam, dass im Rahmen der Energiewende die Energieeffizienz ausgeschöpft und der Naturschutz berücksichtigt werden müssen. Ferner informierte er darüber, dass Umweltschlichter ganz andere Aufgaben und Möglichkeiten haben als NGOs und erstgenannte daher nicht abgeschafft werden dürfen. Für Christian stellte sich auch die Frage, wie die Ziele von Paris erreicht werden sollen. In Richtung Kerschner fragte er zur dritten Piste: Ist die Verfassung für Genehmigungsverfahren wie etwa zur dritten Piste irrelevant wie manche Juristen behaupten? Müssen daher alle Materiegesetze geändert werden (taxative Aufzählung aller für die Genehmigung relevanten Aspekte)?

Der Moderator eröffnete die Diskussion mit dem Publikum. Diese brachte eine beachtliche Bandbreite an Fragen und Hinweisen:

- Bedauerlich und bezeichnend, dass niemand vom BMDW vor Ort ist.
- Es fehlt die Diskussion über bzw. die Definition von Nachhaltigkeit. Wie kann man eine letztlich bestimmte Sache mit unbestimmten Begriffen regeln wollen? Was ist Wohlstand, was ist Wettbewerbsfähigkeit?
- Wachstum sollte in Frage gestellt werden. Wieviel Straßen braucht es noch?
- In Österreich fehlen soziale Staatsziele.

- Erfahrungen eines Beamten: Die Verwaltung steht zwischen den Fronten. Die Wirtschaft verlangt schnellere Verfahren, erste Projekteinreichungen sind aber meist mangelhaft. Es gab keine Einreichung in 30 Jahren, die nicht „zurückgeschmissen“ werden musste. Da liegt das Problem! „Im Laufe der letzten Jahre sind die Regelungsvorgaben explodiert. Jeder Schmarrn unterliegt einer rechtlichen Regelung.“ Das Problem besteht in erster Linie aus mangelhaften Projekten und zu wenigen Amtssachverständigen. Solange das Projekt nicht auf Komma und Beistrich vorliegt, beißt sich die Katze in den Schwanz. Es gibt kein Projekt, das so vorliegt, wie es gebaut wird.
- Es ist bedauerlich, dass ein Jahr alter Antrag zu den Staatszielen wieder ohne Diskussion vorgelegt wurde. Es fehlt das Bekenntnis zum Verursacherprinzip. Beim Österreichkonvent gab es einen anderen Vorschlag. Damals stand das Gemeinwohl im Mittelpunkt. Derzeit stehen Partikularinteressen im Vordergrund. Es ist schon ein starkes Stück, Partikularinteressen zum Gegenstand der Staatsziele zu machen. Aus Sicht der AK sollte eine gepflegte Diskussion geführt werden, warum Verfahren lang dauern. Bestimmungen im Luftfahrtrecht strotzen vor Unbestimmtheit. Hochspannungsnetzbetreibern fehlen Vorgaben zur Einschränkung von möglichen Auswirkungen.
- Jahrzehnte lang gibt es Missbrauch von Einzelinteressen. ÖBB, ASFINAG, Verbund, ... wurden durch lange Verfahrensdauern geschädigt.
- Werden Schiedsgerichte mit Lobbyisten besetzt?
- Biokerosin oder Elektroflugzeuge in Zukunft als Stand der Technik und Voraussetzung für die Genehmigung der dritten Piste?
- Warum wird Flugbenzin nicht besteuert? Warum hat noch kein Eisenbahnunternehmen gegen Wettbewerbsverzerrung geklagt?

Die nachfolgende Darstellung kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern nur die wichtigsten Antworten skizzieren.

Schreiber machte darauf aufmerksam, dass die IV eine Publikation zur Energiewende veröffentlicht hat. Man sollte vermehrt auf Innovation, Energieeffizienz, Aus- und Weiterbildung, ... setzen. Es braucht ferner die notwendigen Netze. Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und Versorgungssicherheit sollten in einem Dreieck gesehen werden.

Der Gesetzgeber ist in der Pflicht schwammige Formulierungen zu beseitigen. Der IV wurde zugetragen, dass es zu wenig Amtssachverständige gibt. Die Regelungsdichte ist viel zu hoch. Nicht alles braucht Vorgaben.

Projektwerber wie die ASFINAG informieren darüber, dass von Projektgegnern Einzelinteressen vorgebracht werden, um Verfahren zu verzögern.

TTIP steht aktuell nicht auf der Tagessordnung. Bei CETA seien die Teile umgesetzt, die

nicht der Zustimmung der Mitgliedsstaaten unterliegen.

„Der Stand der Technik ist bei Verfahrensdauern von 10 Jahren für Projektwerber ein Wahnsinn. Es müsste eine praktikable Lösung gefunden werden, wo dieser „eingefroren“ wird.“

Viele Binnengrundfreiheiten wurden noch nicht umgesetzt. Diese sollten vervollständigt werden. Die unbestimmte Klausel im Luftfahrtgesetz wurde auch durch die IV kritisiert.

Kerschner teilte mit, dass das Institut für Umweltrecht schon vor langer Zeit ein Umweltgesetzbuch vorgeschlagen hat.

Die soziale Komponente fehlt bei den Staatszielen.

Es gibt Missbrauchsfälle, nicht nur im Bereich der Infrastruktur, auch im öffentlichen Recht. Wenn man zu leicht Missbrauch annimmt, ist der Rechtsstaat bedroht. Den hohen Wert der Demokratie sollte man nicht leichtfertig verspielen.

„Herr Trump hat auch eine positive Seite, er hat TTIP umgebracht.“ Kerschner ist nicht glücklich über CETA. Die Freihandelsvereinbarungen stehen mit dem Vorsorgeprinzip auf Kriegsfuß. Es drohen Investitionsschutzklagen.³ Unsere Souveränität wird damit eingeschränkt.

Die Gerichte müssen bei Beschlüssen vom gegenwärtigen Stand der Technik ausgehen. Es gibt keine Pflicht zur ständigen Anpassung an den aktuellen Stand der Technik.

Betreffend die öffentlichen Interessen ist der Gesetzgeber bewusst vorgegangen und hat weite Spielräume geschaffen. Kerschner schätzt, dass die Wirtschaft davon profitiert hat.

Schon lange gibt es Vorschläge zur Besteuerung des Flugverkehrs. Es ist nicht einzusehen, dass man diesen privilegiert.

„Wenn ich jung wäre, würde ich jetzt auf die Straße gehen und gegen diese Absichten, gegen die Änderung der Staatsziele demonstrieren.“ Junge Menschen haben aber kaum noch Zeit zu demonstrieren. Ein wenig mehr „Revoluzzertum“ mit demokratischen Mitteln wäre angebracht.

Christian meinte, dass es schikanöses Vorgehen wohl von allen Seiten gibt. Sehr oft ist es so, dass sich ein Nachbar mit der Rechtsmaterie z.B. ganz simpler Bauverfahren nicht auskennt, was schamlos ausgenutzt wird.. Es bräuchte viel mehr Information und geordnete Vorgangsweisen. Wir hören seit Jahrzehnten von allen Seiten immer wieder die gleichen Argumente. Anhand von konkreten Projekten aus der Praxis sollte man gemeinsam Begriffe

³ Zwischenzeitlich: Der EuGH erteilte Investitionsschutzabkommen mit privaten Schiedsgerichten innerhalb der EU eine Absage. Quelle: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-03/cp180026en.pdf> 17.04.2018

und Bestimmungen genauer definieren und zu einer gemeinsamen Sicht der Dinge kommen.

Christian bedankte sich für die Fragen beim Publikum und für die Antworten bei den Referenten.

Präsentationen zum Fachdialog am 16.04.2018 bzw. Stellungnahmen zur Staatszielbestimmung sowie die komplette Nachlese stehen online zur Verfügung unter: <http://www.uma.or.at/fachdialog-april-standortpolitik-kontra-umweltschutz-und-b%C3%BCrgerrechte.html>

Informationen finden Sie auch auf der Facebook-Seite von **Umwelt Management Austria** (Über „Likes“ freuen wir uns natürlich!): <https://www.facebook.com/Umwelt-Management-Austria-1936103306629407/>

Veranstaltungshinweis:

03.07.2018: [Energiewende – Spannungsfeld Strom: zentral oder dezentral? Herausforderungen und Chancen](#)

Bei Fragen oder Wünschen wie z.B. die Aufnahme in den Veranstaltungsverteiler bitten wir Sie Kontakt aufzunehmen mit:

Umwelt Management Austria

Palmgasse 3/2

1150 Wien

Tel.: 01/2164120-12

Fax: 01/2164120-20

E-Mail: office@uma.or.at

ZVR-Zahl: 408152201

Facebook: <https://www.facebook.com/UmweltManagementAustria/>

Der 26. MSc-Lehrgang Management & Umwelt startet Anfang Oktober 2018.

Mehr Informationen finden Sie unter: <http://www.uma.or.at/lehrgang.html>

Sofern Sie keine Zusendung mehr wünschen, bitten wir Sie hiermit auf diese E-Mail einfach und unkompliziert mit

"NEIN" zu antworten.